



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

#### Einwohnermeldewesen - Widerspruchsrechte gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Oberhausen als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister unter der Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet. Rechtsgrundlagen hierfür sind die verschiedenen Regelungen des Bundesmeldegesetzes, die dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen sowie weitere Spezialgesetze.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

- Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 1 bis 3 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

- Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz bis zum 31.03. eines Jahres. Ein eventueller Widerspruch wird mit der Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht.**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich und formlos oder zur Niederschrift bei einer der drei nachstehend genannten Bürgerservicestellen zu erklären. Der Widerspruch bleibt bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Stadt Oberhausen gespeichert, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen:

#### Bürgerservicestellen:

Bürgerservicestelle Alt-Oberhausen, Schwartzstraße 72, 46045 Oberhausen

Bürgerservicestelle Osterfeld, Bottroper Straße 183, 46117 Oberhausen

Bürgerservicestelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch:	08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

Oberhausen, 12.08.2024

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Güldenzipf

### Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 760 - Verkehrsflächen Bypass Brammenring -

#### I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

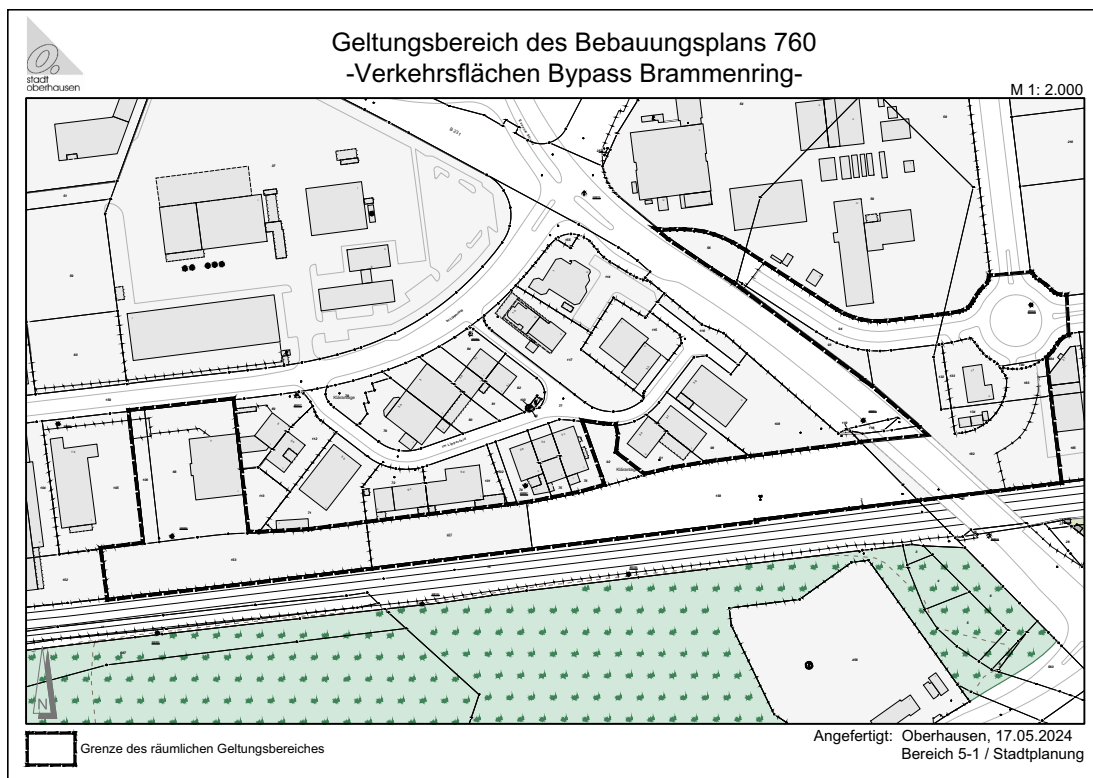
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 17.05.2024 abgegrenzte und in der Begründung zu diesem Beschluss beschriebene Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 760 - Verkehrsflächen Bypass Brammenring -).

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 760 liegt in der Gemarkung Oberhausen-Borbeck, Flur 3, sowie in der Gemarkung Oberhausen, Flur 22. Es umfasst in der Gemarkung Oberhausen-Borbeck, Flur 3, die Flurstücke 56, 93, 94 132, 133, 134, 140, 182 und 183 in Gänze sowie das Flurstück 99 teilweise und in der Gemarkung Oberhausen, Flur 22, die Flurstücke 68, 92, 106, 153, 157 und 158 in Gänze.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 141 bis 146



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienstzeiten einsehen.

**Dienstzeiten:**

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr und  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Mit dem Bebauungsplan Nr. 760 - Verkehrsflächen Bypass Brammenring - werden folgende Hauptplanziele verfolgt:

- Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen;
- Prüfung und ggf. Regelung von erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Rat der Stadt am 01.07.2024 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 760 - Verkehrsflächen Bypass Brammenring - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 760 - Verkehrsflächen Bypass Brammenring - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 01.07.2024 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 23.08.2024

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 760:**

Über das Bebauungsplanverfahren Nr. 760 soll Planungsrecht für öffentliche Verkehrsflächen geschaffen werden, um einen ersten Beitrag dahingehend zu leisten, die derzeit alleinig bestehende Ausfahrtsmöglichkeit aus dem Brammenring für den motorisierten Individualverkehr (MIV) im Bereich Engelbert Strauß/B&B Hotel verkehrstechnisch zu entflechten. Dazu bestehen derzeit zwei verwaltungsseitige Prüfzenarien, wie eine neue öffentliche Erschließungsanlage vom bestehenden Kreisverkehr (K1) unter der Essener Straße hindurch anschließend an die Straße „Im Lipperfeld“ geplant und realisiert werden könnte. Die beiden möglichen Anbindungspunkte liegen entweder im Bereich der Liegenschaften Im Lipperfeld 3c - 3e



oder über das heutige Betriebsgelände des Im Lipperfeld 7 ansässigen Gewerbebetriebes. Darüber hinaus wird die Fertigstellung des Anschlusses der bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche vom Kreisverkehr (K1) an die Essener Straße im Bereich der Forschungseinrichtung Fraunhofer UMSICHT als „Fahrradstraße“ geprüft.

Da sich verschiedene Grundstücke im Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 760 nicht im Eigentum der Stadt Oberhausen befinden, ist auch der das Bebauungsplanverfahren ergänzende Erlass einer besonderen Vorkaufsrechtssatzung i. S. v. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur präventiven Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung der verfolgten Hauptplanungsziele erfolgt.

Weitere Informationen wie u. a. die Abbildung mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs sind im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/aufstellung.php> abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung einer Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich Brammenring/Im Lipperfeld in der Neuen Mitte Oberhausen vom 23.08.2024**

**I. Bekanntmachung der Vorkaufsrechtssatzung**

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023, Nr.394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

(GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in seiner Sitzung am 01.07.2024 dieses besondere Vorkaufsrecht als Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Stadt Oberhausen steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu. Städtebauliche Zielsetzung hinsichtlich des Verwendungszwecks der belegten Grundstücke i. S. v. § 25 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Ausbau und die langfristige Sicherung einer leistungsfähigen verkehrlichen Erschließung des Geländes des ehemaligen Stahlwerks-Ost am Brammenring im Kontext der Umsetzung des „Masterplans Neue Mitte Oberhausen“ (vgl. Beschlüsse des Rates der Stadt vom 13.11.2023 (Vorlage-Nr. B/17/4010-01) und vom 16.05.2022 (Vorlage-Nr. B/17/1980-01)).

**§ 2**

Das Gebiet, in dem der Stadt Oberhausen das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zusteht, liegt in der Gemarkung Oberhausen-Borbeck, Flur 3, sowie in der Gemarkung Oberhausen, Flur 22. Es umfasst in der Gemarkung Oberhausen-Borbeck, Flur 3, die Flurstücke 93, 132, 133, 134, 182 und 183 in Gänze und in der Gemarkung Oberhausen, Flur 22, die Flurstücke 68, 92, 106, 153, 157 und 158 in Gänze.

Ein Lageplan im Maßstab 1:2000 vom 17.05.2024 ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft.

**Anlage 1**



Verkleinerte Fassung des Lageplans über den Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung

Die o. g. Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich Brammenring/Im Lipperfeld wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A001, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

1. Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich Brammenring/Im Lipperfeld stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt vom 01.07.2024 überein.
2. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

**III. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 BekanntmVO**

Die vom Rat der Stadt am 01.07.2024 beschlossene Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich Brammenring/Im Lipperfeld in der Neuen Mitte Oberhausen, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 23.08.2024, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.

**Hinweise**

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 23.08.2024

Schranz  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung einer Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich Bahnstraße und Mechthildisstraße in Oberhausen-Holten vom 23.08.2024**

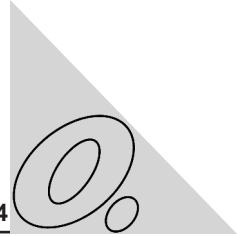
**I. Bekanntmachung der Vorkaufsrechtssatzung**

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), dieses besondere Vorkaufsrecht als Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Stadt Oberhausen steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu. Städtebauliche Zielsetzung hinsichtlich des Verwendungszwecks der belegten Grundstücke i. S. v. § 25 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die langfristige Sicherung, Erhaltung und stadträumliche sowie denkmalfachliche Einbindung und Inwertsetzung des Denkmals „ehemalige Synagoge Holten“ entsprechend des durch das Atelier Brückner, Stuttgart, erarbeiteten „Gestaltungskonzeptes für die ehemalige Synagoge Holten“ in seiner jeweils als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB durch den Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Fassung.





§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Oberhausen das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zusteht, liegt in der Gemarkung Holten, Flur 1. Es umfasst die Flurstücke Nr. 2190, 2384, 2537, 2817, 2885, 2886, 3121 und 3123 in Gänze.

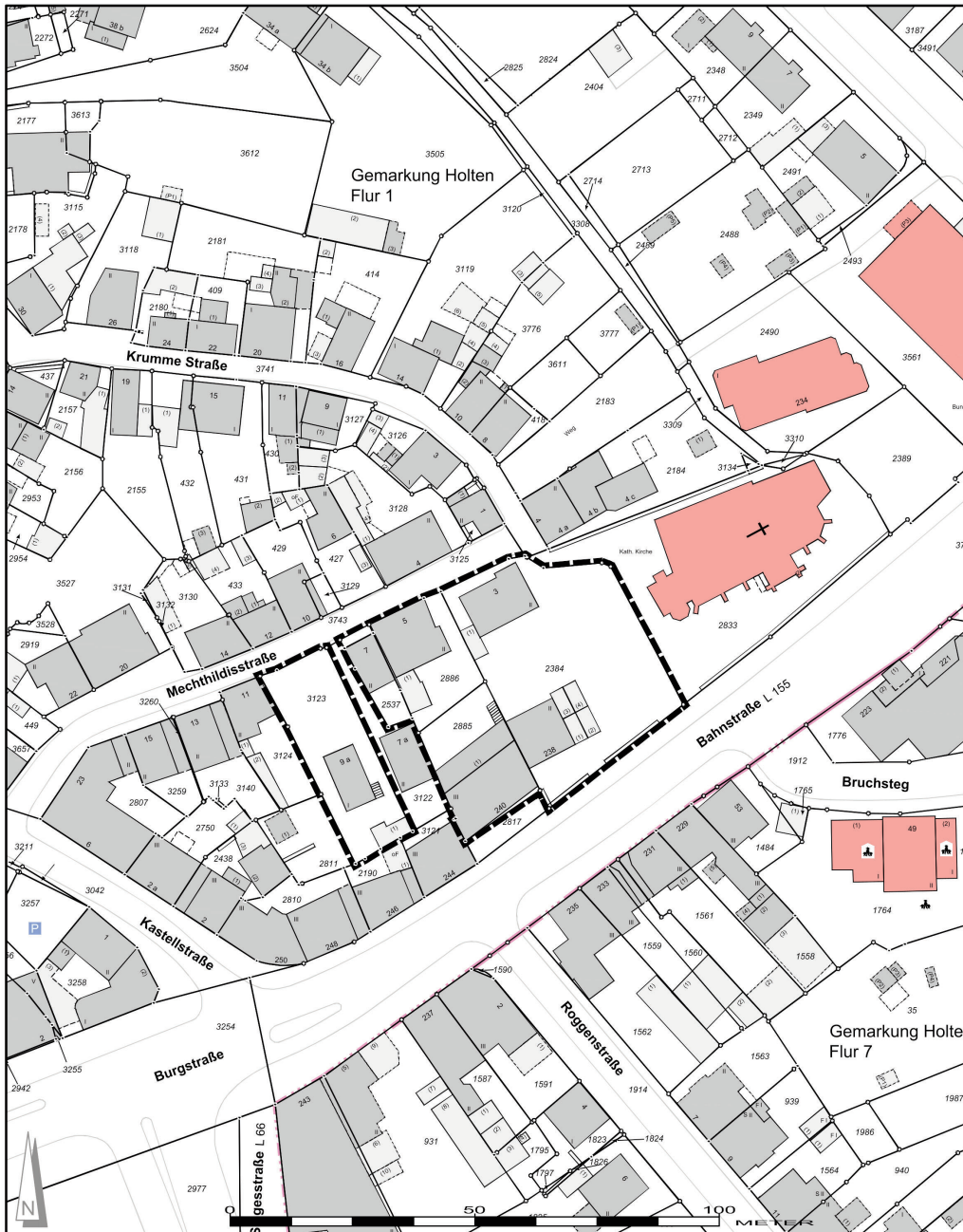
Ein Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 16.01.2024 ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

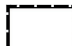
§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft.

Anlage 1

Lageplan im Maßstab 1:1000 zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 BauGB für Flurstücke im Bereich Bahnstraße/Mechthildisstraße



 Geltungsbereich der Satzung  
Verkleinerte Fassung des Lageplans über den Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung

Angefertigt: Oberhausen, 16.01.2024  
Bereich 5-1/Stadtplanung

Die o. g. Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich Bahnstraße/Mechthildisstraße wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A001, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

1. Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich Bahnstraße/Mechthildisstraße stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt vom 01.07.2024 überein.

2. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

**III. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 BekanntmVO**

Die vom Rat der Stadt am 01.07.2024 beschlossene Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich Bahnstraße/Mechthildisstraße in Oberhausen-Holten, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 23.08.2024, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.

**Hinweise**

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 23.08.2024

Schranz  
 Oberbürgermeister

**Jahresabschluss 2023**

Gasometer Oberhausen GmbH  
 Essener Straße 3, 46047 Oberhausen

Die Gesellschaft hat am 26. Juli 2024

- den Jahresabschluss
- den Anhang
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim elektronischen Bundesanzeiger/Unternehmensanzeiger unter der Nummer HRB 12786 eingereicht.

Der Jahresabschluss kann in den Geschäftsräumen der Gasometer Oberhausen GmbH eingesehen werden.

Oberhausen, 8. August 2024

Die Geschäftsführung



# UK Women

**Britische Fotografie zwischen Sozialkritik und Identität**  
28 fotografische Positionen aus dem Vereinigten Königreich

26. 5. – 15. 9. 2024



Francesca Allen • Meredith Andrews • Laura Blight • Audrey Blue • Rachel Louise Brown • Tessa Bunney • Elaine Constantine  
Anna Fox • Eliza Hatch • Sirkka-Liisa Konttinen • Markéta Luskáčová • Kirsty Mackay • Zoe Natale Mannella • Sarah Maple  
Fran May • Alison McCauley • Sandra Mickiewicz • Margaret Mitchell • Sejin Moon • Trish Morrissey • Tish Murtha  
Freya Najade • Yan Wang Preston • Sophy Rickett • Michelle Sank • Arpita Shah • Hazel Simcox • Alys Tomlinson

KUNST MUSEEN

STOAG

oberhausen



INC

Frauenkreis  
SCHLOSS OBERHAUSEN

WDR

LUDWIGGALERIE  
SCHLOSS OBERHAUSEN



täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

[www.ludwiggalerie.de](http://www.ludwiggalerie.de)

Klimabeitrag

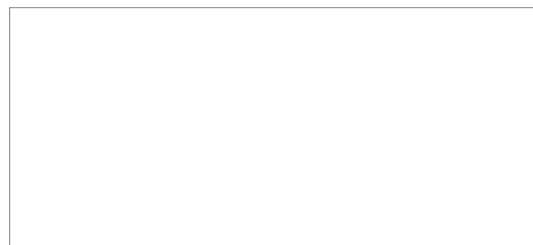
Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



**ANDREA BENDER**  
K U N S T S C H N E E  
**PANORAMA GALERIE**  
LUDWIGGALERIE SCHLOSS OBERHAUSEN  
23. JUNI – 6. OKTOBER 2024



[www.kunstverein-oberhausen.de](http://www.kunstverein-oberhausen.de)



Benning, Gluth & Partner  
Gesetzliche Anwaltskanzlei

